STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

VEREINBARUNG

über die Eingliederung der Gemeinde Kleinbottwar in die Stadt Steinheim an der Murr

VEREINBARUNG

über die Eingliederung der Gemeinde Kleinbottwar in die Stadt Steinheim an der Murr

Vorwort

Die Bestrebungen des Landes, in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung größere und leistungsfähigere Verwaltungseinheiten zu schaffen, veranlassten den Gemeinderat von Kleinbottwar, sich mit den Möglichkeiten, die das Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden gibt, auseinanderzusetzen.

Die Tatsache, dass mit der Stadt Steinheim seit langer Zeit in vielen Bereichen wirtschaftliche, kulturelle sowie schulische Kontakte vorhanden sind, brachten den Gemeinderat zur Überzeugung, dass zusammen mit Steinheim die künftigen Aufgaben gemeinsam am besten gelöst werden können.

Nach der erfolgten Bürgeranhörung in Kleinbottwar am 31.10.1971 haben die Gemeinderäte von Kleinbottwar und Steinheim die nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

Die Gemeinde Kleinbottwar

- vertreten durch Frau Bürgermeister Weiler -

und

die Stadt Steinheim an der Murr

- vertreten durch Bürgermeister Ulrich -

schließen aufgrund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 19. November 1953 i. V. mit §§ 8 und 9 der GO für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) folgende **Vereinbarung**:

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Kleinbottwar wird in die Stadt Steinheim an der Murr eingegliedert.

§ 2 Wahrung der Eigenart

- 1. Das Eigen- und Vereinsleben in Kleinbottwar soll sich auch künftig frei und ungehindert entfalten können. Die örtlichen Vereinigungen in Kleinbottwar werden von der Stadt Steinheim an der Murr nach den gleichen Grundsätzen gefördert und unterstützt wie die entsprechenden Vereinigungen im seitherigen Stadtgebiet.
- 2. Das örtliche Brauchtum wird erhalten und weiter gepflegt (z. B. Kirchweih am dritten Sonntag im Oktober, Weinfest des GSV im Herbst, Lampionumzug der Kinder anlässlich des Weinfestes).

§ 3 Bezeichnung des künftigen Stadtteils

Der althergebrachte Ortsname "Kleinbottwar" wird insoweit erhalten bleiben, als die bisherige Gemeinde Kleinbottwar einen besonderen Stadtteil der Stadt Steinheim an der Murr bildet, der die Bezeichnung "Kleinbottwar - Stadt Steinheim an der Murr" führt.

§ 4 Rechtsnachfolge

Die Stadt Steinheim tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechtsverhältnisse der Gemeinde Kleinbottwar ein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

- 1. Die Einwohner und Bürger von Kleinbottwar haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger von Steinheim an der Murr.
- 2. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Kleinbottwar wird, soweit sie für die Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger von rechtlicher Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Steinheim angerechnet (§ 12 Abs. 3 GO).

§ 6 Vertretung der Bürger

1. Die Vertretung der Bürger des Stadtteils Kleinbottwar im Gemeinderat Steinheim regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stadt Steinheim verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl die unechte Teilortswahl im Sinne von § 27 GO durch Hauptsatzung einzuführen und die Zahl der Gemeinderäte auf 20 festzusetzen. Das Vertretungsverhältnis wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteils wie folgt festgelegt und garantiert:

Steinheim 15 Sitze Kleinbottwar 5 Sitze

- 2. Die Stadt Steinheim an der Murr verpflichtet sich, dem Stadtteil Kleinbottwar jeweils dann einen weiteren Sitz im Gemeinderat zuzugestehen, wenn dies unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteils in Kleinbottwar an der Gesamtbevölkerung geboten erscheint.
- 3. Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl gehören dem Gemeinderat Steinheim an der Murr 8 Mitglieder des Gemeinderats Kleinbottwar an, die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 6 GO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat Kleinbottwar aus seiner Mitte gewählt werden.

§ 7 Ortschaftsverfassung

- 1. Die Stadt Steinheim wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 76a bis 76g GO in der Fassung des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinde durch die Hauptsatzung einführen. Die Zahl der Ortschaftsräte einschließlich des Vorsitzenden wird in der Hauptsatzung auf 10 festgesetzt. Eine Änderung dieser Zahl ist mit Zustimmung der Hälfte der Mitglieder des Ortschaftsrats möglich. Ist der Ortsvorsteher nicht zugleich Gemeinderat, so ist dessen Teilnahme an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme möglich. Weiter verpflichtet sich die Stadt Steinheim, dem Ortschaftsrat im Rahmen der Hauptsatzung alle Angelegenheiten, die nur die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung zu übertragen. Ausgenommen davon sind vorlage- oder genehmigungspflichtige Beschlüsse oder die in § 39 Abs. 2 GO genannten Angelegenheiten.
- 2. In der Hauptsatzung wird weiter bestimmt, dass bis zur Wahl des Ortschaftsrats im Jahr 1974 die seitherigen Gemeinderäte der Gemeinde Kleinbottwar Ortschaftsräte sind.
- 3. Nach Aufhebung der Ortschaftsverfassung werden die Interessen des Stadtteils Kleinbottwar von den jeweiligen Vertretern des Stadtteils wahrgenommen.

§ 8 Örtliche Verwaltungsstelle

- Die Gemeindeverwaltung Kleinbottwar bleibt als örtliche Verwaltungsstelle weiter bestehen und wird von einem Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besetzt, dem zugleich die Aufgaben eines stellvertretenden Standesbeamten übertragen werden.
- 2. Die der örtlichen Verwaltung zu übertragenden Geschäfte sowie die personelle und zeitliche Besetzung werden nach dem tatsächlichen Bedarf mit Zustimmung des Ortschaftsrats festgesetzt. Die örtliche Verwaltungsstelle behält die Zuständigkeit, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Stadtteils Kleinbottwar notwendig ist. Dies sind insbesondere folgende Gebiete:
 - a) Einwohnermeldeamt und Ausländerpolizei,
 - b) Gesundheitswesen,
 - c) Polizeistundenverlängerung,
 - d) Ausstellung von Personalausweisen und polizeilichen Führungszeugnissen,
 - e) Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung,
 - f) soziale Angelegenheiten,
 - g) Wohngeldanträge,
 - h) Ratschreiberei und die sonstigen Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Grundstücksschätzungen),

- i) soweit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich auch die Aufgaben des Standesamts.
- 3. Gemeinsame Sprechstunden werden vom Bürgermeister, vom Verwaltungsbeamten und vom künftigen Leiter des Stadtbauamts wöchentlich abgehalten.
- 4. Der Verwaltungsstelle können ferner Einzelaufgaben aus den übrigen Bereichen der Stadtverwaltung übertragen werden.
- 5. Bei der Verwaltungsstelle wird eine Zahlstelle der Stadtkasse unterhalten; diese wird vom seitherigen Kassenverwalter verwaltet.
- 6. Die Bevölkerung des Stadtteils Kleinbottwar kann auch unmittelbar die Ämter bei der Stadtverwaltung in Steinheim an der Murr in Anspruch nehmen.
- 7. Das Schrift- und Archivgut des Stadtteils Kleinbottwar wird auch künftig in den Räumen der örtlichen Verwaltungsstelle erhalten und weitergeführt.
- 8. Die örtliche Verwaltung im Stadtteil Kleinbottwar kann mit Zustimmung des Ortschaftsrats erweitert oder eingeschränkt werden.

§ 9 Ortsrecht

Das Ortsrecht der Stadt Steinheim an der Murr wird im Stadtteil Kleinbottwar nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung bis spätestens 31.12.1972 eingeführt, mit Ausnahme der Hauptsatzung, die mit dem Wirksamwerden der Vereinbarung in Kraft gesetzt wird. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kleinbottwar außer Kraft.

§ 10 Berücksichtigung gegenwärtiger und künftiger Vorhaben und Interessen der Gemeinde Kleinbottwar

- 1. Die Stadt Steinheim ist gesetzlich verpflichtet, vom Tag der Eingliederung an alle im Stadtteil Kleinbottwar bestehenden und die künftig anfallenden kommunalen Aufgaben zu erfüllen.
- Die Stadt Steinheim verpflichtet sich, alle notwendigen öffentlichen Gemeindeeinrichtungen im künftigen Stadtteil Kleinbottwar im bisherigen Umfang zu erhalten, zu unterhalten und soweit notwendig, zu erweitern. Der Rathausumbau wird wie geplant weitergeführt.
- 3. Die Grundschule wird erhalten, solange es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen und die Mehrheit der Kleinbottwarer Eltern dies wünscht; sie ist mit Einrichtungsgegenständen, Lehr- und Unterrichts- sowie Lernmitteln gleichwertig wie die Steinheimer Schulen auszustatten. Die Kosten der Beförderung der Hauptschüler (bei einer nicht vermeidbaren Auflösung der Grundschule auch der Grundschüler) trägt die Stadt Steinheim, sofern nicht andere öffentliche Stellen diese Kosten übernehmen.
- 4. Im künftigen Stadtteil Kleinbottwar finden jährlich mindestens 2 Sitzungen des Gemeinderats statt.

- 5. Im Zuge der L 1100 (Bottwartalstraße) plant die Straßenbauverwaltung des Landes eine Umgehungsstraße. Die Stadt Steinheim verpflichtet sich, bei der Festlegung des Trassenverlaufs auf die Interessen der Landwirtschaft, insbesondere der Aussiedlungsvorhaben auf Markung Kleinbottwar, Rücksicht zu nehmen.
- Die Stadt Steinheim verpflichtet sich, den Belangen der Landwirtschaft, vor allem der Sonderkultur Rebbau, Rechnung zu tragen.

Insbesondere werden folgende Maßnahmen ausgeführt:

- a) Bau des Feldweges Nr. 35 als Hauptwirtschaftsweg auf Markung Steinheim zumindest im gleichen Ausbauzustand bis zur bebauten Ortslage.
- b) Abschluss der laufenden Flurbereinigungsverfahren in Kleinbottwar mit Erstellung eines Rückhaltebeckens am Feldweg Nr. 14 im Rahmen des Wege- und Gewässerplanes.
- c) Finanzielle Beteiligung an künftigen Rebflurbereinigungsverfahren.
- d) Landschaftspflegerische Maßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren (z. B. Grünanlagen am Feldweg 35, Böning und Forstberg).
- 7. Stetige bauliche Weiterentwicklung wird gewährleistet. Im Rahmen der Hauptsatzung erhält der Ortschaftsrat bei der Bauleitplanung ein Mitwirkungsrecht, soweit dies gesetzlich möglich ist.
- 8. Die Freiwillige Feuerwehr Kleinbottwar bleibt als eine verwaltungsmäßig selbständige Abteilung im Sinne des § 8 FWG bestehen, solange die Mehrheit der Feuerwehrmänner dies wünscht.
- 9. Der Stadtteil Kleinbottwar bildet einen eigenen Bestattungsbezirk.
- 10. Förderung der Bottwarkorrektion im Rahmen eines erforderlichen Gesamtplanes.
- 11. Über die Verpflichtungen in Ziff. 1 10 hinaus, die zeitlich nicht befristet, jedoch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Finanzierungsmöglichkeiten bei Bedarf durchzuführen sind, verpflichtet sich die Stadt Steinheim, im Stadtteil Kleinbottwar in den Jahren 1972 1980 folgende Investitionsvorhaben durchzuführen:
 - a) Weiterführung und Abschluss des Vorhabens Erweiterung der Wasserversorgung einschließlich Anschluss des Forsthofes und Verlegung einer Verbundleitung zur Wasserversorgung Steinheim.
 - b) Restlicher Ausbau der jetzt kanalisierten Ortsstraßen.
 - c) Ausbau des unteren Teiles der Höpfigheimer Straße.
 - d) Ausbau des Sportplatzes nach den bestehenden Plänen.
 - e) Erstellung eines Kleinfeldes mit leichtathletischen Anlagen beim Sportplatz.

Eingliederungsvereinbarung

- f) Erschließung von Baugelände in den Gebieten "Rappenküche", "Hinter dem Schlossgarten" ("Äckerlen"), "Scheibenäcker", "Lehmgrube" und "Krumme Hälde".
- g) Erschließung von Gewerbegebieten.
- h) Erweiterung bzw. Bau eines Kindergartens (Planung 1973, Baubeginn Frühjahr 1974).
- i) Erstellung von zwei Kinderspielplätzen.
- j) Beschaffung eines Löschfahrzeugs im Rahmen des feuerwehrtechnisch Erforderlichen.

§ 11 Finanzausstattung

- 1. Zur Finanzierung der in § 10 Ziff. 6b ff. genannten Aufgaben, Förderungen und Verpflichtungen investiver Art hat die Stadt Steinheim die Sonderzuweisungen nach § 34a FAG nach Abzug der aufgrund dieser Sonderzuweisungen zu entrichtenden Umlagen zu verwenden.
- 2. Sollten diese Sonderzuweisungen wider Erwarten nicht ausreichen, hat die Stadt Steinheim dafür Sorge zu tragen, dass sie unter Ausschöpfung aller möglichen Finanzierungsquellen die Finanzierung dieser Vorhaben sicherstellt. Ist dies nicht möglich, kann mit Zustimmung des Ortschaftsrats die Erfüllung dieser Aufgaben längstens 4 Jahre über den vorgesehenen Zeitraum hinausgeschoben werden.
- 3. Eine Berechnung der Sonderzuweisungen nach Abs. 1 und deren Verwendung wird in einer Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

§ 12 Vergabe von Bauplätzen und öffentlichen Aufträgen

- 1. Bei der Vergabe von städtischen Bauplätzen im Stadtteil Kleinbottwar werden die Einwohner des Stadtteils bevorzugt.
- Kommunale Bauarbeiten und Lieferungen im Stadtteil Kleinbottwar werden unter Beachtung der VOB und VOL vergeben. Die in Steinheim angewendete Jahreshandwerkerregelung wird auch im Stadtteil Kleinbottwar zugesichert.

§ 13 Übernahme von Gemeindebediensteten

Die bisher bei der Gemeinde Kleinbottwar voll- und teilbeschäftigten Arbeiter und Angestellte werden in den Dienst der Stadt Steinheim übernommen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmung dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen

Eingliederungsvereinbarung

begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegen die Stadt Steinheim an der Murr. Die §§ 4 und 5 bleiben unberührt.

§ 15 Regelung von Streitigkeiten

- 1. Vorstehende Abmachungen werden im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
- 2. Hierzu und zur Regelung etwaiger Streitigkeiten über die Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde Kleinbottwar von ihrem Ortschaftsrat und den Gemeinderäten aus dem Stadtteil Kleinbottwar vertreten. Den jeweiligen Vertreter nach außen bestimmt der Ortschaftsrat.
- 3. Die Rechtsaufsichtsbehörden können angerufen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.12.1971 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.

Kleinbottwar, den 2. November 1971 Steinheim an der Murr, den 8. November 1971

Für die Gemeinde Kleinbottwar Für die Stadt Steinheim an der Murr

(Weiler) (Ulrich)

Bürgermeister Bürgermeister